



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Außerordentliche Kündigung - üble Nachrede per WhatsApp	2
Datenschutz	3
Evaluierung DSGVO: Zusammenfassung der Datenschutzkonferenz	3
Gesellschaftsrecht	3
Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats in der GmbH.....	3
Übertragung eines voll eingezahlten KG-Anteils auf einen Minderjährigen	4
Wettbewerbsrecht	4
Fehlende Informationen über Herstellergarantie.....	4
Grundpreis muss nicht in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis angegeben werden	5
Influencerin muss Verlinkungen auf Instagram als Werbung kenntlich machen	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Deutsches Patent- und Markenamt warnt vor Betrugsfällen	6
Urheberrechtsschutz für ein von einem Graphikdesigner entworfenes Logo	7
Onlinerecht	8
Aus „Allgemeiner Verbraucherschlichtungsstelle“ wird „Universalschlichtungsstelle“	8
Steuern	8
Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2020	8
Bundesfinanzhof urteilt über Gehaltsumwandlungen.....	9
Wirtschaftsrecht	9
Geldwäschegesetz: Handlungsbedarf für Unternehmen.....	9
Bürokratieentlastungsgesetz III verabschiedet	10
Veranstaltungen	11
„Rund um das Veranstaltungsrecht“	11
„Incoterms 2020“	11
„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“	11

Außerordentliche Kündigung - üble Nachrede per WhatsApp

Verbreitet eine Arbeitnehmerin per WhatsApp eine unzutreffende Behauptung, die geeignet ist, den Ruf eines Kollegen erheblich zu beeinträchtigen, an eine andere Kollegin, kann dies ein Grund für eine außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein.

Die gekündigte Arbeitnehmerin erfuhr zwei Tage nach Arbeitsbeginn (15. Februar 2018) in ihrer Freizeit von Bekannten, dass ein Mitarbeiter des Arbeitgebers, Herr R., der gleichzeitig der Vater des Geschäftsführers S. ist, angeblich ein verurteilter Vergewaltiger sein soll. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen.

Im Anschluss an diese Unterhaltung informierte die Klägerin am selben Tag ihre Kollegin D mittels des Messenger-Dienst „WhatsApp“ vor allem über das Gerücht, Herr R. sei ein verurteilter Vergewaltiger. Diese nahm daraufhin noch am selben Tag telefonisch Kontakt zum Geschäftsführer auf. Sie informierte ihn über den Inhalt der WhatsApp-Kommunikation. Der Geschäftsführer kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin außerordentlich am Montag, den 19. Februar 2018, und hilfsweise ordentlich zum 6. März 2018.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg stellte fest, dass das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung beendet wurde. Es liegt ein wichtiger Grund vor, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung kann insbesondere vorliegen, wenn der Arbeitnehmer zu Lasten eines Vorgesetzten den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt. Dabei kommt es nicht auf die strafrechtliche Wertung an, sondern darauf, ob dem Arbeitgeber deswegen nach dem gesamten Sachverhalt die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses noch zuzumuten ist. Dies gilt auch, wenn die rechtswidrige Handlung zu einem nur geringfügigen, möglicherweise zu gar keinem Schaden geführt hat. Die üble Nachrede setzt dabei auch nicht voraus, dass der Täter weiß, dass die behauptete Tatsache unwahr ist.

Vor Ausspruch der Kündigung war auch keine Abmahnung erforderlich. Eine vorherige Abmahnung ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausnahmsweise entbehrlich, wenn eine Verhaltensänderung in Zukunft trotz Abmahnung nicht erwartet werden kann. Oder es handelt sich um eine solch schwere Pflichtverletzung, deren Rechtswidrigkeit dem Arbeitnehmer ohne weiteres erkennbar ist, und bei der die Hinnahme des Verhaltens durch den Arbeitgeber offensichtlich ausgeschlossen ist. In Anbetracht der Strafbarkeit (§ 186 StGB) des Verhaltens war eine Hinnahme des Verhaltens durch die Beklagten ausgeschlossen.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 14. März 2019, 17 Sa 52/18

Praxistipp: Pech gehabt. So schnell, wie das Arbeitsverhältnis geschlossen war, war es auch beendet. Der erhobene Vorwurf der Vergewaltigung war so schwerwiegend, dass das Fehlverhalten für den Arbeitgeber nicht hinnehmbar war. Der Arbeitgeber musste nicht erst mit einer Abmahnung vorgehen, sondern konnte gleich kündigen.

Datenschutz

Evaluierung DSGVO: Zusammenfassung der Datenschutzkonferenz

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat ihren Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der DSGVO vorgestellt. Die DSK möchte damit die Erfahrungen der in ihr vertretenen deutschen Aufsichtsbehörden aus der praktischen Anwendung seit Geltungsbeginn der DSGVO in den Evaluierungsprozess, der 2020 ansteht, einbringen und Vorschläge für Verbesserungen vorbringen, um einen optimalen Vollzug der DSGVO zu gewährleisten.

Den Bericht finden Sie hier:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/12/20191113_Erfahrungsbericht-zur-Anwendung-der-DSGVO-Endfassung.pdf

Praxistipp: Die IHK-Organisation hat sich bereits im Sommer zur Evaluierung der DSGVO geäußert. Das Positionspapier finden sie [hier](#).

Gesellschaftsrecht

Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats in der GmbH

Gestattet eine sog. Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag einer GmbH die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats, kann die Gesellschafterversammlung auf dieser Grundlage seine Bildung beschließen. Sie muss dabei nicht die für eine Satzungsänderung geltenden Vorschriften beachten. Dies entschied der BGH.

Der klagende GmbH-Geschäftsführer wurde mit einstimmigem Beschluss des fakultativen Aufsichtsrats der GmbH abberufen. Der Aufsichtsrat war zuvor durch die Gesellschafterversammlung auf Grundlage einer Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet worden. Ihm wurde die Befugnis eingeräumt, den Geschäftsführer zu bestellen und abzubestellen.

Der BGH lehnte die Klage des Geschäftsführers ab. Die Einrichtung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH auf der Grundlage einer Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag ist keine Satzungsänderung. Zwar bedeutet die Einrichtung eines Aufsichtsrats einen signifikanten Eingriff in die Binnenstruktur der Gesellschaft - insbesondere, wenn einem fakultativen Aufsichtsrat, wie vorliegend, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer übertragen wird. Die Veränderung der Binnenstruktur der Gesellschaft findet jedoch nicht außerhalb des Gesellschaftsvertrags statt, sondern die Gesellschafter nehmen den Struktureingriff in Gestalt einer entsprechenden Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag bereits vorweg. Dadurch haben sie eine Organisationsstruktur der Gesellschaft mit drei Organen, bestehend aus Gesellschafterversammlung, Geschäftsführern und Aufsichtsrat, gesellschaftsvertraglich gebilligt. Machen die Gesellschafter von der Ermächtigung zur Bildung eines Aufsichtsrats Gebrauch, wird kein von der Satzung abweichender rechtlicher Zustand begründet, der die Einhaltung der für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschriften erfordern würde. Die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Öff-

nungsklausel reicht als Grundlage für den Gesellschafterbeschluss aus. Voraussetzung ist, dass die Ermächtigung hinreichend bestimmt ist und der Einrichtungsbeschluss nicht gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt.

BGH, Urteil vom 2. Juli 2019, II ZR 406/17

Praxistipp: Der BGH beendet damit den bislang in Rechtsprechung und Schrifttum bestehenden Streit über die Anforderungen an die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats auf Grundlage einer Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag.

Übertragung eines voll eingezahlten KG-Anteils auf einen Minderjährigen

Wird ein voll eingezahlter Kommanditanteil unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung in das Handelsregister schenkweise auf einen Minderjährigen übertragen, so ist dies ein nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft im Sinne des § 107 BGB. Der Minderjährige ist dafür alleine nicht geschäftsfähig. Die Genehmigung muss in diesem Fall durch einen Ergänzungspfleger erfolgen. .

Grund: Der Gesellschafter verpflichtet sich mit einer Beteiligung bei einer Personengesellschaft dauerhaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks. Dieser Förderungspflicht unterliegt der Kommanditist auch nach Zahlung der Haftenlage, insbesondere im Rahmen gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse. Dies ist die Hauptpflicht eines jeden Gesellschaftsvertrags. Somit ist die vorliegende Übertragung als ein nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft anzusehen, so dass sich der Minderjährige bei Abgabe seiner Willenserklärung durch den zu bestellenden Ergänzungspfleger vertreten lassen muss.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 17. Juli 2019, 12 W 53 /19 (HR)

Praxistipp: Das OLG Oldenburg hat die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen, so dass diese umstrittene Rechtsfrage eventuell bald höchstrichterlich geklärt wird.

Wettbewerbsrecht

Fehlende Informationen über Herstellergarantie

Ein für seine Abmahntätigkeit bekannter Verein hat einen eBay-Händler abgemahnt, da dieser beim Angebot einer Bohrmaschine auf eBay die erforderlichen Angaben zu einer Herstellergarantie nicht angegeben hat. Besonders kurios: Vorliegend hatte der Online-Händler eine Herstellergarantie überhaupt nicht erwähnt.

Das Landgericht Hannover lehnte einen Wettbewerbsverstoß ab. Ein solcher Verstoß käme nur dann in Betracht, wenn eine Informationspflicht des Beklagten über eine Herstellergarantie bestehen würde. Nach Ansicht der LG besteht eine solche Pflicht nicht. Nach Art. 246a EGBGB sind dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien (...)

Daraus ergibt sich unmittelbar zunächst nur die Pflicht, dass der Online-Händler über seinen eigenen Kundendienst, die Kundendienstleistungen und Garantien zu informieren hat. Ebenso lässt sich daraus noch ableiten, dass auch über eine in einem Angebot erwähnte Herstellergarantie näher informiert werden muss. Denn in einem solchen Fall wirbt der Unternehmer eben auch mit dieser. Darüber hinaus ist die Informationspflicht nicht auch noch auf den (hier vorliegenden) Fall zu erstrecken, wenn im Angebot eine Herstellergarantie überhaupt nicht erwähnt wird.

LG Hannover, Urteil vom 23.09.2019, 18 O 33/19

Praxistipp: Im Onlinehandel existieren einige Informationspflichten. Aber: nur dann, wenn das Gesetz diese ausdrücklich umschreibt, müssen sie auch eingehalten werden. Das hat erfreulicherweise das LG Hannover klar und deutlich zum Ausdruck gebracht.

Grundpreis muss nicht in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis angegeben werden

Die fehlende oder fehlerhafte Grundpreisangabe ist ein beliebtes Thema für Abnehmer. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV ist der Grundpreis der Ware in „unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis anzugeben. Nach Ansicht des LG Hamburg ist dies nicht mit EU-Recht vereinbar. Das LG Hamburg hat entschieden, dass bei europarechtskonformer Auslegung des § 2 Abs. 1 der Preisangabenverordnung abweichend von dessen Wortlaut eine Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises nicht erforderlich ist. Hinsichtlich des Grundpreises heißt es in Art. 4 Abs. 1 der *EU-Preisangabenrichtlinie*: „Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein.“

Dies setzt, so LG Hamburg, nicht notwendig voraus, dass der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben wird. Dem Wortlaut der Norm nach ist eine unmissverständliche, klar erkennbare und gut lesbare Angabe des Grundpreises auch an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises möglich. Die Richtlinie geht vielmehr davon aus, dass optimale Möglichkeiten des Preisvergleiches auf einfachste Weise bereits dann bestehen, wenn der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sind.

LG Hamburg, Urteil vom 20. August 2019, 406 HKO 106/19

Praxistipp: Die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Thema steht bisher noch aus. Dies ist im Sinne der Rechtsklarheit zu wünschen.

Influencerin muss Verlinkungen auf Instagram als Werbung kenntlich machen

Werbung muss als solche gekennzeichnet werden. Das gilt auch für Influencer. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat einer Influencerin untersagt, im geschäftlichen Verkehr auf ihrem Instagram-Account Bilder von sich im Internet zu präsentieren und dabei Waren und/oder Dienstleistungen vorzustellen nebst Verlinkung zu den Accounts der jeweiligen Hersteller, ohne diese Veröffentlichungen als Werbung kenntlich zu machen.

Die Antragstellerin betreibt einen Verlag. Die Antragsgegnerin ist eine sog. Influencerin. Sie unterhält eine personalisierte Webseite auf Instagram und hat über eine halbe Million Follower. Dort postet sie zahlreiche Bilder, überwiegend von sich selbst. Sie verlinkt diese Bilder mit den Instagram-Accounts der Anbieter der jeweils in ihren Posts dargestellten Produkte sowie Dienstleistungen. Die Posts werden nicht als Werbung kenntlich gemacht. In jedenfalls zwei Begleittexten bedankt sich die Antragsgegnerin ausdrücklich bei zwei Produktherstellern, auf deren Instagram-Accounts sie verlinkt hatte, für die Einladung zu zwei Reisen.

Das OLG kam zu der Entscheidung: Die Antragsgegnerin hat den tatsächlich vorhandenen kommerziellen Zweck ihrer geschäftlichen Handlungen nicht kenntlich gemacht. Ihr Instagram-Account, so das OLG, stellt eine geschäftliche Handlung dar. Bei den Instagram-Posts handele es sich um Werbung, die den Absatz der präsentierten Produkte steigern und das Image des beworbenen Herstellers und dessen Markennamen oder Unternehmenskennzeichen fördern soll. Die Antragsgegnerin sei unstreitig eine Influencerin. Sie präsentiere sich in ihren Posts nicht als Werbefigur, sondern als Privatperson, die andere an ihrem Leben teilhaben lassen und dabei sehr authentisch wirke. Für ihre Werbung erhält sie eine Gegenleistung. Dies folge etwa daraus, dass sie sich ausdrücklich bei zwei Unternehmen, für das sie auf ihren Posts „Tags“ gesetzt hatte, für die Reiseeinladungen bedankte.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 24. Oktober 2019, Az. 6 W 68/19

Quelle: PM des OLG vom 24. Oktober 2019

Gewerblicher Rechtsschutz

Achtung: Falsche Rechnungen im Umlauf: Deutsches Patent- und Markenamt warnt vor Betrugsfällen

Im aktuellen Fall geht es um Rechnungen für Markeneintragungen, die unerlaubterweise das Logo des DPMA sowie die gefälschte Unterschrift einer hochrangigen Mitarbeiterin der oberen Bundesbehörde enthält und zur Zahlung bestimmter Summen auf ausländische Konten auffordern. Die gefälschten Rechnungen wurden allem Anschein nach per frankierten Brief verschickt. Sie verweisen auf polnische Bankverbindungen. Das DPMA hat veranlasst, dass die Angelegenheit strafrechtlich verfolgt wird.

Das DPMA ruft dazu auf, keineswegs auf derartige Zahlungsaufforderungen einzugehen. Die Behörde weist nachdrücklich darauf hin, dass von offizieller Seite für Anmelde-, Jahres- und Verlängerungsgebühren weder Rechnungen noch Zahlungsaufforderungen versendet werden. In Empfangsbestätigungen, die das Amt im Nachgang einer Markenmeldung verschickt, befinden sich lediglich Gebühreninformationen. Für die fristgerechte Überweisung der Gebühren ist jeder Anmelder selbst verantwortlich. Für die Veröffentlichung der Schutzrechte in den amtlichen Registern werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. An das DPMA gerichtete Überweisungen sollten ausschließlich auf das Konto der Bundeskasse mit der IBAN DE84 7000 0000 0070 0010 54 überwiesen werden.

Die betrügerische Absicht ist bei der jüngsten Briefsendung offenbar nicht für jeden zu erkennen. In einem Fall meldete sich ein Kunde beim DPMA, der seine Überweisung auf ein polnisches Konto nach eigenen Angaben schon bei der Bank in Auftrag gegeben hatte. Ein Bankberater habe ihn dann auf die Unstimmigkeiten hingewiesen.

Quelle: PM des DPMA vom 22. November 2019

Urheberrechtsschutz für ein von einem Graphikdesigner entworfenes Logo

Kann ein Logo Urheberrechtsschutz genießen? Aktuell hat sich damit das OLG Frankfurt beschäftigt. Es kam zu dem Ergebnis, dass kein Urheberschutz für ein zur Produktkennzeichnung entworfenes Logo besteht, wenn der das Logo entwerfende Graphiker sich bekannter Farb- und Formelemente bedient und die gestalterische Arbeit nicht über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht.

Die Klägerin stellt Audioproducte für den Automobilbereich her (sog. Car-HiFi). Die u. a. im Handel mit Audioproducten tätige Beklagte bot sich an, diese Producte zu vertreiben und zu vermarkten. Die Beklagte schlug in einer E-Mail an die Klägerin vor, eine neue Productlinie unter den Namen „Match“ zu vertreiben. Die Beklagte beauftragte daraufhin einen bei ihr beschäftigten Graphiker, ein Design für ein mit der Bezeichnung „Match“ ausgestattetes Logo zu entwickeln. Das Logo wurde als Teil der Wort-/Bildmarke „Match by Audiotec X“ von der Klägerin eingetragen. Die Producte der Klägerin wurden in der Folgezeit mit der Marke gekennzeichnet. Die Beklagte vertrieb die Producte unter Verwendung des Logos. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bot die Beklagte der Klägerin an, ihr das Logo für 100.000 Euro zu überlassen. Nachdem sich die Klägerin weigerte, mahnte die Beklagte sie ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf.

Das OLG Frankfurt hat festgestellt, dass der Beklagten kein Unterlassungsanspruch zusteht. Es begründet dies zum einen damit, dass das Logo nicht urheberrechtlich schutzfähig ist. Weder die Namensfindung noch die graphische Gestaltung an sich noch der Gesamteindruck des Logos erreichen die für den Schutz als „kleine Münze“ geforderte Schöpfungshöhe. Die Namensgebung „Match“ im Zusammenhang mit „Plug-and-Play“-fähigen Geräte leitet sich unmittelbar aus dem Gebrauchszweck der für die Productlinie vorgesehenen Produktbezeichnung ab und kann daher nicht als schöpferische Leistung angesehen werden. Bei der Auswahl der Schriftart und -farbe hat sich der Designer an einer namhaften deutschen Fahrzeugherstellerin zur Kennzeichnung ihrer Producte orientiert. Die Schriftart ist im Internet frei verfügbar.

Darüber hinaus scheiterte der Unterlassungsanspruch auch daran, dass die Beklagte der Klägerin ein unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und exklusives Nutzungsrecht an dem Logo eingeräumt hatte. Zwar haben die Parteien keine Vereinbarung über die Nutzung des Logos getroffen. Die Beklagte hat der Klägerin jedoch das Logo zur Kennzeichnung ihrer Producte zur Verfügung gestellt.

OLG Frankfurt, Urteil vom 12. Juni 2019, 11 U 51/18

Onlinerecht

Aus „Allgemeiner Verbraucherschlichtungsstelle“ wird „Universalschlichtungsstelle“

Seit 2017 sind Online-Händler, die im Vorjahr mindestens 11 Personen beschäftigen, verpflichtet, auf ihre Bereitschaft bzw. ihre Pflicht, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, hinzuweisen. Sind Händler grundsätzlich nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, müssen sie ihre künftigen Vertragspartner darüber ebenfalls informieren. Die Informationen müssen leicht zugänglich, klar und verständlich angegeben werden - entweder auf der Webseite oder bei Verwendung von AGB im Zusammenhang mit diesen.

Online-Händler, die sich zur Teilnahme bereit erklärt haben, haben bis dato in der Regel auf die Allgemeine Schlichtungsstelle des „Zentrum für Schlichtung e.V.“ in Kehl verwiesen. Die Allgemeine Schlichtungsstelle wird bis zum 31. Dezember 2019 vom Bund gefördert. Ab 2020 sollten Auffangschlichtungsstellen der Länder dies kompensieren. Da dies in der Praxis nicht möglich war, hat der Bund mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die „Universal-Schlichtungsstelle des Bundes“ geschaffen. In einem europaweiten Ausschreibungsverfahren erhielt das „Zentrum für Schlichtung e.V.“ in Kehl den Zuschlag. Damit bleibt das bisherige Zentrum auch weiterhin für Schlichtungsfälle für allgemeine Verbraucherprobleme zuständig. Aber: Ab Januar 2020 ist das Zentrum nicht mehr als Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, sondern als Universal-Schlichtungsstelle tätig. Dementsprechend müssen Unternehmer, die auf die Schlichtungsstelle auf Kehl verweisen, den Hinweis sowohl auf ihrer Homepage bzw. in ihren AGBs ändern in „Universal-Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl“. Diese Schlichtungsstelle ist - wie bislang auch - erreichbar unter: www.verbraucher-schlichter.de.

Praxistipp: Der Hinweis auf die Verbraucherschlichtungsstelle war zuletzt Gegenstand zahlreicher Abmahnungen. Um Abmahnvereinen keine Angriffsfläche zu bieten, sollten Online-Händler die Bezeichnung der Schlichtungsstelle zum 1. Januar 2020 anpassen.

Steuern

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2020

Mit Schreiben vom 15. November 2019 hat das BMF die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2020 bekannt gemacht. Die Änderungen zum Vorjahr sind wieder im Fettdruck hervorgehoben.

Das Schreiben finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-11-15-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundesfinanzhof urteilt über Gehaltsumwandlungen

Der Bundesfinanzhof hat am 01.08.2019 mit drei Urteilen zur Lohnsteuerpauschalierung und Steuerbefreiungen für erbrachte Leistungen des Arbeitgebers mit dem Kriterium zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geurteilt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH wurden Leistungen des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn sie zu den Lohnzahlungen hinzukommen, die entweder durch Vereinbarung, eine dauernde Übung oder sonst arbeitsrechtlich geschuldet sind. Der zusätzlich geleistete Lohn ist danach derjenige, „auf den der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich keinen Anspruch hat, der folglich freiwillig vom Arbeitgeber erbracht wird.“ Hieran hält der BFH nicht länger fest. Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben.

Nunmehr geht der BFH davon aus, dass der zusätzlich zum ohnehin geschuldete Arbeitslohn „der Arbeitslohn ist, den der Arbeitgeber nur verwendungs- bzw. zweckgebunden leistet“. Auf die Frage, ob der Arbeitnehmer auf den fraglichen Lohnbestandteil arbeitsrechtlich einen Anspruch hat, kommt es daher nicht mehr an. Ausdrücklich betont der BFH, dass Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit einander nicht ausschließen. „Vielmehr kann auch zu einer Zahlung, auf die im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher Rechtsanspruch besteht, eine weitere ebenfalls arbeitsrechtlich geschuldete Leistung hinzutreten.“

Auch ein arbeitsvertraglich vereinbarter „Lohnformenwechsel“ (nicht zu verwechseln mit einer „Gehaltsumwandlung“) ist nach Ansicht des BFH nicht begünstigungsschädlich. „Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, kann der Arbeitgeber diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen (wie z. B. Kinderbetreuungskosten) steuerbegünstigt ausgleichen.“

Diese Auffassung wird von der Finanzverwaltung bisher nicht geteilt (R 3.33 Abs. 5 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien; BMF-Schreiben in BStBl I 2013, 728).

Praxistipp: Die Rechtsprechung des BFH ist in erster Analyse positiv zu bewerten, da die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ praxisgerechter ausgelegt wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird.

BFH, Urteile vom 1. August 2019, VI R 32/18, VI R 21/17, VI R 40/17).

Wirtschaftsrecht

Geldwäschegesetz: Handlungsbedarf für Unternehmen

Das Bundesministerium der Finanzen hat die erste Nationale Risikoanalyse für Deutschland im Bereich "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" veröffentlicht. Alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG) müssen eine eigene unternehmensbezogene Risikoanalyse erstellen und diese dokumentieren. Die Risikoanalyse muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Vorlage der Risikoanalyse verlangen! Unterbleibt die Risikoanalyse, droht ein Bußgeld, weil es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Es besteht also Handlungsbedarf in vielen Unternehmen. Verpflichtete sind neben dem Finanzsektor zum Beispiel Güterhändler, Versicherungsvermittler und Immobilienmakler, § 2 GwG. Der Umfang einer Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten. Nur Güterhändler, die keine Barzahlungen ab 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen, sind von der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse befreit, § 4 Abs. 4 GwG.

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden. Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität. Die Nationale Risikoanalyse ist unter diesem Link zu finden: <http://www.nationale-risikoanalyse.de>.

Praxistipp: Ob Sie ein Verpflichteter im Sinne des GWG sind und Informationen zum Risikomanagement, das die Risikoanalyse umfasst, finden Sie hier: <https://www.saarland.de/107798.htm>

Bürokratieentlastungsgesetz III verabschiedet

Das BEG III entlastet zukünftig die Betriebe durch folgende Maßnahmen:

- Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung
- Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer
- Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung
- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung
- Anhebung der Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung
- Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer
- Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben
- Einführung der Textform anstelle der Schriftform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen

Veranstaltungen

„Rund um das Veranstaltungsrecht“

Montag, 27. Januar 2020, 14:00 - 16:30 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen erfordert technisches und rechtliches Fachwissen. Kaum ein Besucher macht sich darüber Gedanken, was alles hinter den Kulissen einer Veranstaltung zu regeln ist. Anders dagegen bei den Organisatoren. Diese sollten Bescheid wissen, welche spezifischen technischen und rechtlichen Anforderungen an sie gestellt werden.

Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht und für Urheber- und Medienrecht, Kanzlei DR. PALZER | BERGER, Saarbrücken, wird gemeinsam mit **Steffen Mayer**, Veranstaltungsmeister, aufzeigen, welche grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind. Neben dem Abschluss eines entsprechenden Veranstaltungsvertrages ganz wichtig: die Haftungsverteilung sollte vorab zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt sein.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 24. Januar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Incoterms 2020“

Dienstag, 14. Januar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 2, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Matthias Brombach, Rechtsanwalt, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken

Die Teilnehmerpauschale beträgt inkl. MwSt. 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 13. Januar 2019** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“

Dienstag, 04. Februar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Leistung ist erbracht, die Rechnung geschrieben - nur es fehlt der Zahlungseingang. Da stellt sich die Frage: Warum zahlt der Kunde nicht? Und - wie komme ich als Unternehmer an mein Geld?

Frank Bintz, Geschäftsführer ADVIN Inkassoservice GmbH, Saarbrücken, wird mit vielen praktischen Beispielen verdeutlichen, welche Hintergründe hinter einer solchen „Nichtzahlung“ stecken können. Er stellt vorgerichtliche und rechtliche Maßnahmen vor, die jeder Gläubiger ergreifen kann und auch sollte, bzw. zeigt welche Maßnahmen unwirtschaftlich sind.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 03. Februar 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020